



Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Grundschulen und Förderzentren
der Stadtgemeinde Bremen

nachrichtlich:

- Grundschulen in freier Trägerschaft der Stadtgemeinde Bremen
- Magistrat der Stadt Bremerhaven

Auskunft erteilt
Frau Behrens

Zimmer 238

T 0421 361 15230
F 0421 496-15230

E-mail
barbara.behrens@bildung.bremen.de

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-16

Verfügung Nr.72/2011

Bremen, den 20.12.2011

Anmeldung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger zum Schuljahr 2012/13

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen wichtige Hinweise zum anstehenden Einschulungsverfahren geben.

Einschulungsbenachrichtigungen

Alle Erziehungsberechtigten der im letzten Jahr zurückgestellten Kinder, der schulpflichtigen Kinder und der Karenzzeitkinder erhalten von der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eine schriftliche Benachrichtigung mit den Anmeldezeiten der Anmeldeschule und weiteren Informationen.

Geburtszeiträume für das Schuljahr 2012/2013

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------|
| • Im Vorjahr zurückgestellte Kinder | 01.07.2004 – 30.06.2005 |
| • Schulpflichtige Kinder | 01.07.2005 – 30.06.2006 |
| • Karenzzeitkinder | 01.07.2006 – 31.12.2006 |

Einschulung von Karenzzeitkindern

In der Einschulungsbenachrichtigung für Karenzzeitkinder werden die Eltern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anmeldung verbindlich ist. Durch die Anmeldung wird das Kind gemäß § 53 Abs. 2 des Bremischen Schulgesetzes zum 01.08.2012 schulpflichtig und unterliegt damit den gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung und Überprüfung der Schulpflicht. Die Anmeldung kann nicht zurückgezogen werden.

Einschulung von jüngeren Kindern

Jüngere Kinder können abweichend von den o.g. Geburtszeiträumen aufgenommen werden, wenn

- sie in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2013 sechs Jahre alt werden
- ihre sprachliche, körperliche, kognitive, sozial-emotionale und motorische Entwicklung erwartet lässt, dass die schulische Lernanforderung erfüllt werden kann und sie nicht durch den Unterricht und das übrige Schulleben überfordert werden.

Die Eltern dieser jüngeren Kinder erhalten keine Einschulungbenachrichtigung von der Behörde. Sie müssen die vorzeitige Einschulung bei der zuständigen Grundschule beantragen und begründen. Die Schule fordert vor der Entscheidung Gutachten an

- von der Kindertagesstätte
- vom schulärztlichen Dienst
- eventuell zusätzlich vom schulpsychologischen Dienst.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung (W+E)

Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder einen vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich W+E haben, nehmen ebenfalls die Anmeldeformalitäten an der für sie zuständigen Anmeldeschule vor. Sie reichen hier auch die Anträge zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ein. Die Verfahren werden durch das Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP) der Grundschule geführt.

Verfügt das Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP) der betroffenen Grundschule nicht über die erforderliche Kompetenz zur Feststellung des vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarfs im Bereich Wahrnehmung und Entwicklungsförderung, beauftragt die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit ein mit der erforderlichen Fachlichkeit ausgestattetes Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP) zur Durchführung des Feststellungsverfahrens.

Die Beschulung erfolgt an einer Schule mit einem Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP), die die entsprechende bauliche, räumliche und personelle Infrastruktur für die „Sonderpädagogische Förderung im Bereich Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung“ aufweist. Diese Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) sind in erster Linie an den bisherigen sog. Kooperations-Standorten W+E der Grundschulen eingerichtet.

Eine Kopie des Anmeldebogens und des Antrages senden Sie bitte an Ihre zuständige Schulaufsicht. Über den Ort der Beschulung entscheidet die Schulaufsicht nach Ihrer Beteiligung in Absprache mit der für das Verfahren verantwortlichen ZuP – Leitung.

Zurückstellen von schulpflichtigen Kindern

Gemäß § 53 (1) Schulgesetz entscheidet die Fachaufsicht auf Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens über die Zurückstellung von schulpflichtigen Kindern. Leiten Sie bitte die bei Ihnen gestellten Anträge auf Zurückstellung mit den entsprechenden Unterlagen an Ihre zuständige Schulaufsicht zur Entscheidung weiter.

Schulärztliche Untersuchung

Zusammen mit der Einschulungbenachrichtigung wird ein Fragebogen zur schulärztlichen Untersuchung verschickt. Dieser Fragebogen soll im verschlossenen Umschlag bei der Schulanmeldung in der Schule abgegeben werden. Ich bitte Sie, die verschlossenen Umschläge zusammen mit der ausgefüllten Liste der angemeldeten Kinder an den schulärztlichen Dienst zu senden. Der schulärztliche Dienst wird auf der Grundlage der Fragebögen Untersuchungstermine festsetzen. Danach können Sie die Eltern zur schulärztlichen Untersuchung einladen.

Den Fragebogen zur schulärztlichen Untersuchung, die Liste zur Meldung für den schulärztlichen Dienst und die Einladung zur Schuluntersuchung finden Sie im Intranet unter „Werkzeuge für die Schulverwaltung / Einschulung“.

Anmeldungen zu Ganztagsgrundschulen

Die Eltern können bei der zuständigen Anmeldeschule auch die Anmeldung zu einer Ganztagsgrundschule vornehmen. Bitte weisen Sie in der Beratung besonders auf die wohnortnahmen Ganztagsgrundschulen hin. Aus Gründen der Planungssicherheit geben Sie bitte die Anmeldungen zu Ganztagsgrundschulen umgehend an die jeweiligen Schulen weiter.

Regionalkonferenzen

Es wird festgelegt, dass die Aufnahme- bzw. Ablehnungsbescheide an die Eltern einheitlich am **21. März 2012** versandt werden. Materialien und weitere Informationen zur Terminierung und Durchführung der Regionalkonferenzen erhalten Sie in Kürze gesondert.

Aufnahme niedersächsischer Schüler/innen – Schulbesuch außerhalb Bremens

Kinder, die mit Hauptwohnung in Niedersachsen gemeldet sind, können nur dann in eine bremische Schule aufgenommen werden, wenn eine Freistellungserklärung der für die Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers zuständigen Schulbehörde vorgelegt wird. Die Kinder, die auf Grund der Gastschulverträge mit den Gemeinden Stuhr und Schwane-wede eine bremische Schule besuchen können, werden den Anmeldeschulen von den Ge-meinden aufgegeben.

Sollten Eltern Ihnen mitteilen, dass ihr Kind trotz der Hauptwohnung in Bremen außerhalb Bremens beschult werden soll bzw. wird, machen Sie sie bitte darauf aufmerksam, dass es für einen solchen Schulbesuch erforderlich ist, einen begründeten formlosen Antrag auf Be-freiung von der Einhaltung der gesetzlichen Schulpflicht in Bremen zu stellen. Aus dem An-trag muss der Ort und der Name der Schule sowie der Grund und die voraussichtliche Dauer der beantragten Befreiung hervorgehen. Eine Schulbescheinigung oder Anmeldebestätigung ist ebenfalls erforderlich. Über die Befreiung vom Schulbesuch in Bremen wird bei der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit entschieden.

Einschulungstag

Der Einschulungstag wird festgelegt auf **Mittwoch, 05.09.2012** (s. Verfügung 61/2011).

Bitte geben Sie allen Eltern die notwendigen Informationen und Hilfestellungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Otto Bothmann